



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes Nr. 01/2024 vom 06.06.2024

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Vereinsförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung der in Vereinen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau betriebene Traditions-, Umwelt-, Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sportarbeit durch Gewährung von Zuschüssen.

Die Förderung der Vereine ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel.

2. Geltungsbereich

Voraussetzung einer Förderung für tätige Vereine in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Ein Nachweis muss durch das Vorlegen einer Vereinssatzung und der entsprechenden Freistellung des Finanzamtes Bautzen erbracht werden.

Förderungswürdige Vereine müssen in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau ansässig sein. Ebenso müssen die förderwürdigen Vereine ihre Hauptaktivitäten in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau einsetzen.

Im Einzelfall kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Vereinen, die nicht ihren Sitz in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau haben die Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie zuerkannt werden.

Eine Berücksichtigung der finanziellen Förderung ist nur für Vereine möglich, die seit über einem Jahr rechtsfähig sind.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung

- von Vereinen des Berufs-, Lizenz- und Vertragssportes,
- von Berufs- und Interessenverbänden,
- von politischen Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
- von Genossenschaften,
- von Religionsgemeinschaften sowie von kirchlichen und karitativen Einrichtungen,
- von Gartensparten sowie von Garagengemeinschaften,

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



- von Fördervereinen, die in erster Linie aus steuerlichen Zwecken oder zur Beschaffung von Geldern und Spenden gegründet wurden sowie
- von Vereinen und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht Traditions-, Umwelt-, Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sportarbeit zum Ziel haben.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem finanziellen Zuschuss, welcher im Haushaltsplan zugrunde gelegt wird.

Der finanzielle Zuschuss setzt sich zusammen aus 50 % Förderung aufgrund der Mitgliederzahl sowie aus 50 % Projektförderung.

Bei der Förderung aufgrund der Mitgliederzahl erfolgt die Verteilung des finanziellen Zuschusses von max. 10 € pro Mitglied nach der Anzahl der zur Jahreshauptversammlung bestätigten Mitglieder des jeweiligen beantragenden Vereines.

Bei der Projektförderung entscheidet der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, nach Prüfung der eingereichten Anträge, über die Verteilung des finanziellen Zuschusses.

Die Auszahlung des finanziellen Zuschusses erfolgt jeweils im Juni des beantragten Kalenderjahres.

4. Verfahren

Zuwendungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Förderung ist für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 30. April des Jahres schriftlich an die Stadt zu stellen.

Der Antrag gemäß dieser Richtlinie ist mittels Antragsformulars und der bestätigten Mitgliederzahl zum Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Die Formulare sind auf www.stadt-schirgiswalde-kirschau.de/formulare.html abrufbar.

Beim Erstantrag sowie auf Verlangen der Stadt ist die aktuelle Fassung der Vereinssatzung vorzulegen.

Beginnt oder endet die Förderfähigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Förderbetrag aufgrund der Mitgliederzahl anteilig ermittelt. Die Projektförderung ist davon ausgeschlossen.

5. Sonstige Förderungen

Neben den vorstehenden finanziellen Förderungen kann die Stadt die Vereine gemäß Punkt 1. im Rahmen der Möglichkeiten weiter unterstützen. Dabei können im Rahmen der Haushaltsplanung veranstaltungs- und zielgruppenbedingte Sonderregelungen durch den Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau getroffen werden.

Im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes der Stadt Schirgiswalde-Kirschau können Beiträge und Informationen in vertretbarem Umfang kostenlos veröffentlicht werden.

6. Mitwirkung der Vereine / Interessenausgleich

Die Vereine sind gehalten, sich als Verein auf der Homepage, bei Publikationen und im öffentlichen Leben der Stadt Schirgiswalde-Kirschau zu präsentieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an den jährlich im Stadtgebiet

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken sowie selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

7. Übergangsregelung

Abweichend von Nr. 3 und 4 gilt im Kalenderjahr 2024 die Übergangsregelung, dass der Antrag auf Förderung spätestens bis zum 31. Juli des Jahres schriftlich an die Stadt zu stellen und die Auszahlung des finanziellen Zuschusses im September erfolgt.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schirgiswalde-Kirschau, 16.05.2024



Sven Gabriel
Bürgermeister



Siegel

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



46. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 23.04.2024

Beratung und Beschlussfassung

Vergabe von Planungsleistungen "Straßen- und Straßenentwässerungsbau Max-Pelzstraße im OT Kirschau"

BV-TA-2024-006

Beschluss

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen „Straßen- und Straßenentwässerungsbau Max-Pelz-Straße im OT Kirschau“ an das Ingenieurbüro Giehler GbR, Am Spitzberg 15, 02791 Oderwitz, in Höhe von 79.972,30 € brutto, entsprechend dem sachlich und rechnerisch geprüften Angebot. Bis zur Bestätigung der zu beantragenden Fördermittel ist nur die Planung bis zur LPH 4 freizugeben. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.

Vergabe von Planungsleistungen "Soziokulturelles Zentrum - Neue Mitte Kirschau"

BV-TA-2024-007

Beschluss

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen „Soziokulturelles Zentrum – Neue Mitte Kirschau“ an das Ingenieurbüro Büro für Landschaftsarchitektur Hübner, Liselotte-Herrmann-Straße 4, 02625 Bautzen, in Höhe von 65.000,00 € brutto, entsprechend dem sachlich und rechnerisch geprüften Angebot. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.

Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau Feuerwahrgerätehaus Crostau, Neugestaltung Spielplatz Kindergarten Zwergenhaus und Neugestaltung öffentlicher Spielplatz

BV-TA-2024-008

Beschluss

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen bis LPH 3 für den „Neubau Feuerwahrgerätehaus Crostau, Neugestaltung Spielplatz Kindergarten Zwergenhaus und Neugestaltung öffentlicher Spielplatz“ an das Ingenieurbüro Bauplanconcept Ingenieure GmbH, Alte Straße 29a, 01904 Neukirch/Lausitz, in Höhe von 88.473,73 € brutto, entsprechend dem sachlich und rechnerisch geprüften Angebot. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



49. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 25.04.2024

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse des letzten Verwaltungsausschusses gem. § 37 I 3 SächsGemO

| | |
|----------------|--|
| BV-VA-2024-002 | Einstellung einer Mitarbeiterin im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Frau Nicole Bartho |
| BV-VA-2024-003 | Einstellung einer Erzieherin für die Kindertagesstätten der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Frau Alina Stöwer |
| BV-VA-2024-004 | Einstellung einer Erzieherin für die Kindertagesstätten der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Frau Kathrin Pohl |
| BV-VA-2024-005 | Einstellung einer Erzieherin für die Kindertagesstätten der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Frau Andrea Bräntner |

Beratung und Beschlussfassung

Finanzierung des Eigenanteils für die Errichtung der Fotovoltaikanlage Kita Regenbogen

BV-VA-2024-006

Beschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schirgiswalde – Kirschau beschließt die Finanzierung des Eigenanteils der Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Kita Regenbogen i.H.v. 8.513,46 € aus Mitteln des Haushaltsjahres 2024 der Buchungsstelle „Aufwand Energiemanagement“.

Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben für Reparaturen in der Grundschule Kirschau aus der freiwerdenden Liquidität durch die Endabrechnung der Maßnahme "Schulausstattung Grundschule Kirschau".

BV-VA-2024-007

Beschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schirgiswalde – Kirschau beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben für notwendige Reparaturen am Gebäude der Grundschule Kirschau i.H.v. von etwa 33.000 €. Die Finanzierung erfolgt aus der freiwerdenden Liquidität durch die Endabrechnung der Maßnahme „Schulausstattung Grundschule Kirschau“ (41.668,96€).

Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben für notwendige Renovierungsarbeiten in der Grundschule Schirgiswalde aus der freiwerdenden Liquidität durch die Endabrechnung der Maßnahme "Schulausstattung Grundschule Schirgiswalde".

BV-VA-2024-008

Beschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schirgiswalde – Kirschau beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben für notwendige Renovierungen im Gebäude der Grundschule Schirgiswalde i.H.v. von etwa 11.000 €. Die Finanzierung erfolgt aus der freiwerdenden Liquidität durch die Endabrechnung der Maßnahme „Schulausstattung Grundschule Schirgiswalde“ (17.204,57 €).

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



54. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung

Abwägungsbeschluss zum Entwurf vom 14.12.2023 des Bebauungsplans "Einzelhandelsstandort Sauerstraße", OT Schirgiswalde

BV-SR-2024-040-1 Beschluss

Der Stadtrat beschließt, dass die während des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Sauerstraße“ (Entwurf vom 14.12.2023) abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll) berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Kauf der Flurstücke 224/5, 230/6, 251, 258/3, 259, 284, 287/4, 287/6, 295, 300/1, 300/2, 328/1, 328/2, 328/3, 342/7, 349/3, 352b, 356 und 415b der Gemarkung Kirschau.

BV-SR-2024-037 Beschluss

Die Stadträte befürworten den Kauf der Flurstücke 224/5, 230/6, 251, 258/3, 259, 284, 287/4, 287/6, 295, 300/1, 300/2, 328/1, 328/2, 328/3, 342/7, 349/3, 352b, 356 und 415b der Gemarkung Kirschau gemäß in der Begründung aufgeführten Lageplan. Der Bürgermeister wird beauftragt die Kaufverhandlungen zu veranlassen.

Kauf des Flurstückes 160/6 der Gemarkung Kirschau

BV-SR-2024-038 Beschluss

Die Stadträte beschließen den Kauf des Flurstückes Nr. 160/6 der Gemarkung Kirschau von der Erbgemeinschaft Schulze/Thomalla zum Preis von 19,00 € pro m². Die Nebenkosten trägt der Erwerber. Der Bürgermeister wird beauftragt das Rechtsgeschäft abzuschließen.

Anwendung der Vereinfachungsregelung gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020.

BV-SR-2024-041 Beschluss

Der Stadtrat Schirgiswalde - Kirschau beschließt, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 die Vereinfachungsregel gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO anzuwenden.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Firmenspenden)

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



BV-SR-2024-042

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

Das Volumen des Haushaltes wird in Höhe der erhaltenen Geldzuwendungen aufgestockt. Für die erhaltenen Zuwendungen wird Zweckbindung nach § 19 SächsKomHVO erklärt.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (private Spender)

BV-SR-2024-043

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

Das Volumen des Haushaltes wird in Höhe der erhaltenen Geldzuwendungen aufgestockt. Für die erhaltenen Zuwendungen wird Zweckbindung nach § 19 SächsKomHVO erklärt.

Finanzierung der Planungsleistungen für die Maßnahme "Straßen- und Straßenentwässerungsbau Max-Pelz-Straße im OT Kirschau" bis zur Leistungsphase 4.

BV-SR-2024-044

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde - Kirschau beschließt die Finanzierung der Planungsleistung für die Maßnahme "Straßen- und Straßenentwässerungsbau Max-Pelz-Straße im OT Kirschau" bis zur Leistungsphase 4 i.H.v. 34.975,92 € brutto aus im Jahr 2023 nicht verwendeten Mitteln für die Sanierung der Waldstraße im OT Kirschau.

Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Vereinsförderrichtlinie)

BV-SR-2024-046

Beschluss

Die Stadträte der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließen, die als Anlage zum Beschluss beigefügte Vereinsförderrichtlinie der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

Verwendung von Geldmitteln für Energetische Maßnahmen im Stadtgebiet BV-SR-2024-047

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt, die im Haushaltsplan 2023 und in das Jahr 2024 übertragenen Mittel aus der Kostenstelle 51.11.01 / 422105 (Energetische Maßnahmen) für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in Höhe von 50.000,00 € und für die Umrüstung der Klassenräume in der GS Kirschau auf LED in Höhe von 43.114,69 € zu verwenden

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel